

ENTWURF

AgTech- und FoodTech-Accelerator-Vertrag Growth Alliance

zwischen

Landwirtschaftliche Rentenbank

Theodor-Heuss-Allee 89, 60486 Frankfurt am Main

— im Folgenden „Auftraggeberin“ —

und

[Firma]

[Anschrift]

[Handelsregisterdaten]

— im Folgenden „Auftragnehmer“ —

— Auftraggeberin und Auftragnehmer gemeinsam im Folgenden „Parteien“ —

Präambel

1. Auftraggeberin ist die deutsche Förderbank für die Agrarwirtschaft und den ländlichen Raum. Sie fördert Produktionsbetriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie des Wein- und Gartenbaus, aber auch Hersteller landwirtschaftlicher Produktionsmittel sowie Handels- und Dienstleistungsunternehmen, die in enger Verbindung zur Landwirtschaft stehen. Die Auftraggeberin vergibt im Rahmen ihres Fördergeschäfts wettbewerbsneutral Programmkredite über die Hausbanken der Endkreditnehmer und refinanziert Banken, Sparkassen und Gebietskörperschaften mit Bezug zum ländlichen Raum.
2. Die Rentenbank hat im Jahr 2022 die „Growth Alliance“ initiiert. Bei der Growth Alliance handelt es sich um ein AgTech- und FoodTech-Accelerator- und Ökosystemprogramm (nachfolgend: Programm). Der Auftragnehmer soll die Konzeption, Organisation, operativen Umsetzung, kommunikativen Begleitung, Evaluation und Übergabe dieses Programms übernehmen.

3. Das Programm verfolgt insbesondere die Stärkung einer Gründungsmentalität, die Förderung von Forschungstransfer, Kommerzialisierung und Ausgründung, die Förderung innovativer Technologien und Geschäftsmodelle im AgriFood-Bereich, die Unterstützung von Start-ups in allen Entwicklungsphasen, die Vernetzung von Start-ups, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Investoren, den Wissenstransfer sowie die globale Sichtbarmachung der Growth Alliance als zentrale Akteurin im AgriFood-Innovationsökosystem und das Rebranding der Growth Alliance als führendem Innovation Hub in Europa.
4. Vorgesehen ist, dass das Programm aus fünf Teilprogrammen besteht, nämlich
 - Gründungsimpuls (Venture Builder),
 - Pre-Seed to Seed,
 - Expansion,
 - Netzwerkveranstaltung und
 - Stakeholder-Plattform.
5. Die Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin ist diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt. Das finale Angebotsblatt des Auftragnehmers inklusive Preisblatt ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt. Das Konzept des Auftragnehmers ist diesem Vertrag als **Anlage 3** beigelegt.

Sämtliche beigelegten Anlagen sind Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

§ 1 Definitionen

„Programm“ „Accelerator-Programm“ oder „Growth Alliance“ bezeichnet das von der Auftraggeberin initiierte und vom Auftragnehmer betriebene AgTech- und FoodTech-Accelerator- und Ökosystemprogramm in seiner Gesamtheit gemäß diesem Vertrag.

„Leistungsbeschreibung“ bezeichnet die Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin, die als **Anlage 1** diesem Vertrag beigelegt ist.

„Finales Angebotsblatt“ bezeichnet das finale Angebotsblatt des Auftragnehmers inklusive Preisblatt, das als **Anlage 2** diesem Vertrag beigelegt ist.

„Konzept“ bezeichnet das Konzept des Auftragnehmers zur Durchführung des Programms, das als **Anlage 3** diesem Vertrag beigelegt ist.

„Laufzeitjahr“ bezeichnet jeweils einen Zeitraum von zwölf (12) Kalendermonaten, beginnend mit der Vertragsbeginn.

„Schlüsselpersonal“ bezeichnet die für die Durchführung des Programms verantwortlichen Personen des Auftragnehmers, nämlich die Projektleitung (Projektleiter und Stellvertreter), wie in Anlage 2 näher bezeichnet.

„Teilprogramm“ bezeichnet jeweils eines der fünf Bestandteile des Accelerator-Programms:

- Teilprogramm 1 (TP 1) Gründungsimpuls (Venture Builder),
- Teilprogramm 2 (TP 2) Pre-Seed to Seed,
- Teilprogramm 3 (TP 3) Expansion,
- Teilprogramm 4 (TP 4) Netzwerkveranstaltung und
- Teilprogramm 5 (TP 5) Stakeholder-Plattform.

„Vertrag“ bezeichnet diesen Vertrag einschließlich aller seiner Anlagen (Anlage 1 Leistungsbeschreibung, Anlage 2 Finales Angebotsblatt inklusive Preisblatt, Anlage 3 Konzept) sowie etwaiger Nachträge und Änderungsvereinbarungen.

„XRechnung“ bezeichnet eine elektronische Rechnung im Standard XRechnung gemäß der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen (E-Rechnungs-Verordnung — ERechV) und dem zugrundeliegenden europäischen Kernformat EN 16931.

§ 2

Vertragsgegenstand und Vertragsarchitektur

1. Gegenstand ist die Erbringung folgender Leistungen während der Vertragslaufzeit:
 - (a) Konzeption, Umsetzung und Weiterentwicklung eines Kommunikations-, PR- und Marketingkonzepts inklusive der Website für die Growth Alliance;
 - (b) Organisatorische Betreuung des Accelerator-Programms inkl. Projektmanagement, Teilnehmermanagement, Scouting, Content-Produktion, Communitymanagement, Dokumentation und Reporting;
 - (c) Teilprogramm 1 „Gründungsimpuls“ (Venture Builder);
 - (d) Teilprogramm 2 „Pre-Seed to Seed“;
 - (e) Teilprogramm 3 „Expansion“;
 - (f) Teilprogramm 4 „Netzwerkveranstaltung“;
 - (g) Teilprogramm 5 „Stakeholder-Plattform“;

jeweils nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (Anlage 1), des finalen Angebotsblatts inklusive Preisblatt (Anlage 2), des Konzepts des Auftragnehmers (Anlage 3) und dieses Vertrags.
2. Der Auftragnehmer schuldet neben den ausdrücklich benannten Leistungen alle Leistungen, die zur vollständigen, ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nach dem erkennbaren Vertragszweck erforderlich sind, auch wenn diese nicht im Einzelnen aufgeführt sind. Detaillierte Soll-Leistungsbeschreibungen einschließlich Deliverables, Mengen, Zeitpläne, Akzeptanzkriterien und Mindestqualitäten ergeben sich aus Anlage 1.
3. Soweit der Auftragnehmer abnahmefähige Deliverables schuldet (insb. Konzepte, Berichte, Plattform-Releases, Veranstaltungsdurchführung), gelten die werkvertraglichen Vorschriften der §§ 631 ff. BGB. Soweit der Auftragnehmer laufende Steuerungs-, Betreuungs- und Managementleistungen schuldet, gelten ergänzend die dienstvertraglichen Vorschriften der §§ 611 ff. BGB. Im Zweifel gilt Werkvertragsrecht. Die Abnahme nach § 11 dieses Vertrags ist in jedem Fall erforderlich.
4. Der Auftragnehmer ist rechtlicher Veranstalter der Accelerator-Programme und Veranstaltungen. Die Auftraggeberin tritt nicht als Veranstalterin auf. Die Auftraggeberin bestimmt jedoch nach eigenem Ermessen ihre Rolle in der Außenkommunikation, insbesondere Platzierung von Namen, Logo, Claims etc.
5. Die Programme sind für Teilnehmende und sonstige Beteiligte kostenfrei durchzuführen. Sponsoring oder vergleichbare Leistungen Dritter bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

6. Die Auftraggeberin kann Dritte als Partner, Kooperationspartner oder Unterstützer benennen, die der Auftragnehmer in der Kommunikation entsprechend auszuweisen hat.
7. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn die Auftraggeberin deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 3

Rangfolge der Vertragsbestandteile

1. Bestandteile dieses Vertrags sind in folgender Rangfolge:
 - (a) dieser Vertragstext;
 - (b) die Leistungsbeschreibung (Anlage 1);
 - (c) das finale Angebotsblatt des Auftragnehmers inklusive Preisblatt (Anlage 2);
 - (d) das Konzept des Auftragnehmers (Anlage 3);
 - (e) die weiteren Anlagen.
2. Bei Widersprüchen zwischen Vertragsbestandteilen geht der jeweils vorrangige Bestandteil vor.

§ 4

Projektorganisation und Governance

1. Der Auftragnehmer benennt eine zentrale Projektleitung als Hauptansprechperson gegenüber der Auftraggeberin sowie je eine verantwortliche Person für jedes Teilprogramm.
2. Während der Vertragslaufzeit finden wöchentliche Abstimmungstermine zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin statt. Die Auftraggeberin kann zusätzliche Abstimmungstermine anberaumen, die auch vor Ort bei der Auftraggeberin stattfinden können.
3. Der Auftragnehmer erstellt innerhalb von vier Wochen nach Zuschlagserteilung einen verbindlichen Projekt- und Veranstaltungsplan für das erste Laufzeitjahr und legt diesen der Auftraggeberin zur Freigabe vor. Für jedes Folgejahr ist der Plan spätestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Laufzeitjahres vorzulegen. Änderungen des Projekt- und Veranstaltungsplans bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin (Change-Request-Verfahren). Der Auftragnehmer hat Änderungswünsche schriftlich mit Begründung und Auswirkungsanalyse (Kosten, Zeitplan, Qualität) anzuzeigen.
4. Physische Durchführungselemente finden in Frankfurt am Main und im Umkreis von 30 km oder an einem mit der Auftraggeberin abgestimmten Ort statt.
5. Erkennt der Auftragnehmer, dass Leistungen nicht oder nicht vertragsgemäß erbringbar sind, hat er dies unverzüglich schriftlich der Auftraggeberin anzuzeigen und einen kostenfreien Lösungsvorschlag vorzulegen. Bleibt die Störung nach angemessener Nachsteuerungsfrist bestehen, ist die Auftraggeberin zur Ersatzvornahme, Minderung oder Kündigung nach § 23 berechtigt.

§ 5 Schlüsselpersonal

1. Der Auftragnehmer setzt ausschließlich qualifiziertes und erfahrenes Personal ein. Das in Anlage 2 bezeichnete Schlüsselpersonal ist für die Dauer des Vertrags einzusetzen.
2. Die Projektleitung muss über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im Bereich Start-up-Förderung oder Accelerator-Programme verfügen und fließende Deutschkenntnisse (Niveau C2) nachweisen.
3. Ein Wechsel des Schlüsselpersonals ist von dem Auftragnehmer der Auftraggeberin rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wechsel, textlich anzuzeigen. Mit der Anzeige hat der Auftragnehmer einen gleichwertig qualifizierten Ersatz vorzuschlagen. Sofern sachliche Gründe vorliegen, kann die Auftraggeberin dem vorgeschlagenen Wechsel widersprechen. Sofern über die Person der neuen Projektleitung keine Einigung erzielt werden kann, hat die Auftraggeberin das Recht, den Vertrag gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 zu kündigen.
4. Der Auftragnehmer gewährleistet eine kontinuierliche personelle Besetzung. Unbesetzte Schlüsselpositionen über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen berechtigen die Auftraggeberin zur Minderung der Vergütung und, nach fruchtloser Fristsetzung, zur Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 6 Leistungen der Teilprogramme

Die von dem Auftragnehmer in den einzelnen Teilprogrammen zu erbringenden Leistungen ergeben sich umfassend aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

Die zwischen den Parteien vereinbarten Milestones ergeben sich aus dem Konzept des Auftragnehmers (Anlage 3).

§ 7 Scouting, Teilnehmer-, Mentoren-, Jury- und Partnerregeln

1. Der Auftragnehmer übernimmt das aktive Scouting und führt hierzu folgende Tätigkeiten durch:
 - Analyse der Stakeholder-Landschaft und Erstellung einer Stakeholder Map
 - Direkte Ansprache von Start-ups, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Ökosystempartnern
 - Teilnahme an relevanten Branchen- und Fachveranstaltungen
 - Anbahnung strategischer Partnerschaften für die Auftraggeberin
 - Community-Aufbau für datengestützte Kommunikation
 - Identifikation innovativer Projekte und Teams

Bewerbungs- und Auswahlprozesse werden in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin durchgeführt. Die finale Auswahl der Teilnehmenden erfolgt ausschließlich durch die Auftraggeberin. Der Auftragnehmer dokumentiert alle Bewerbungen, Start-ups und thematischen Clusterungen nachvollziehbar in geeigneter elektronischer Form und stellt diese der Auftraggeberin fortlaufend zur Verfügung.

2. Vor der Zulassung zum Programm hat der Auftragnehmer die vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin zu jedem Teilnehmenden, Referenten, Mentor und Jurymitglied einzuholen. Die Auftraggeberin kann die Zustimmung nach freiem Ermessen verweigern, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus Ansprüche entstehen.
3. Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, Jury-Zusammensetzungen, Preisverleihungen und sonstige Auszeichnungen final zu genehmigen oder abzulehnen.

§ 8

Qualitätsstandards, Barrierefreiheit, Sicherheit und Veranstaltungsstandards

1. Sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag sind in einer Weise zu erbringen, die dem repräsentativen Charakter der Growth Alliance und der öffentlichen Sichtbarkeit der Auftraggeberin als bundesweit tätiger Förderbank gerecht wird und den aktuellen sowie zukünftigen Standards professioneller Veranstaltungs-, Kommunikations- und Accelerator-Formate entspricht.
2. Dies umfasst insbesondere:
 - Veranstaltungsorte und Catering
 - Technische Ausstattung und Veranstaltungsorganisation
 - Moderation und Bühnenmanagement
 - Grafische und digitale Kommunikation
 - Service vor Ort
 - Foto-, Video- und Streamingqualität
 - Barrierefreiheit
3. Der Auftragnehmer ist an den Veranstaltungsorten für die Sicherheit der Teilnehmenden verantwortlich, hat die Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen und hat für Veranstaltungen ab 100 Personen ein Sicherheitskonzept zu erstellen und der Auftraggeberin rechtzeitig vor der jeweiligen Veranstaltung vorzulegen.
4. Veranstaltungen sind barrierefrei zu gestalten, soweit dies mit zumutbarem Aufwand möglich ist.
5. Ist die planmäßige Präsenzdurchführung aufgrund behördlicher Anordnungen, höherer Gewalt, Sicherheitslagen oder vergleichbarer Umstände nicht oder nur eingeschränkt möglich, führt der Auftragnehmer die betroffenen Programmbestandteile auf Weisung der Auftraggeberin als Online- oder Hybridformat durch. Eine Mehrvergütung ist ausgeschlossen. Ersparte Kosten sind anteilig auf die Vergütung anzurechnen; die Auftraggeberin kann eine Open-Book-Prüfung der Kostenunterlagen verlangen.

§ 9

Plattform, IT und Datensicherheit

1. Der Auftragnehmer stellt für die Stakeholder-Plattform (Teilprogramm 5) eine dem Stand der Technik entsprechende digitale Infrastruktur bereit und gewährleistet deren Verfügbarkeit, Sicherheit und Datenschutzkonformität.

2. Die Plattform ist innerhalb der EU/des EWR zu hosten. Datenverarbeitungen außerhalb der EU/des EWR bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin und eines angemessenen Transfermechanismus nach Art. 46 DSGVO.
3. Der Auftragnehmer implementiert angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) gemäß Art. 32 DSGVO und dem aktuellen Stand der Technik zum Schutz der verarbeiteten Daten, insbesondere gegen unbefugten Zugriff, Verlust und Manipulation.
4. Sicherheitsvorfälle sind der Auftraggeberin unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung, schriftlich zu melden.
5. Soweit die Stakeholder-Plattform, verbundene Dienste oder sonstige digitale Leistungen Datenzugangs-, Datennutzungs-, Interoperabilitäts- oder Anbieterwechselpflichten nach der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) auslösen, erbringt der Auftragnehmer die Leistungen so, dass die Auftraggeberin ihre gesetzlichen Pflichten erfüllen kann; dies umfasst insbesondere dokumentierte Datenflüsse, exportfähige Formate, angemessene Unterstützung bei Datenzugangsverlangen und die vorrangige Beachtung der DSGVO bei personenbezogenen Daten.

§ 10

Reporting, KPIs und Evaluation

1. Der Auftragnehmer richtet ein KPI-Monitoring-System ein und pflegt es während der gesamten Vertragslaufzeit. Das System muss mindestens folgende Kategorien abdecken:
 - (a) Programm-KPIs: Bewerbungszahlen, Annahmequoten, absolvierte Start-ups, Mentor-/Partnerbeteiligung, Teilnehmerzufriedenheit;
 - (b) Start-up-Erfolgskriterien: Finanzierungsrunden, Follow-on-Funding, Start-up-Survival-Rate, Partnerschaften, Impact-Kennzahlen;
 - (c) Kommunikations-KPIs: Reichweiten, Medienresonanz, Social-Media-Engagement;
 - (d) Netzwerk-KPIs: Netzwerkaktivitäten, Mentoringaktivitäten, Veranstaltungskennzahlen.
2. Der Auftragnehmer erstellt quartalsweise Managementberichte über Teilnehmerzahlen, Scoutingaktivitäten, Kommunikationsmaßnahmen, Reichweiten, Netzwerkaktivitäten, Mentoringaktivitäten, Veranstaltungskennzahlen sowie wesentliche KPIs und Zielerreichungen. Die Berichte sind der Auftraggeberin spätestens zum Ende eines jeden Quartals vorzulegen.
Zusätzlich erstellt der Auftragnehmer jährlich einen Gesamtbericht mit Auswertung sämtlicher KPIs, Benchmarks, Handlungsempfehlungen und einer Gesamtbeurteilung der Zielerreichung.
3. Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die zugrunde liegenden Daten, Erhebungsmethoden und das KPI-Dashboard zu nehmen.
4. Weicht die tatsächliche Leistung in einem Quartal um mehr als 20 % von den vereinbarten Soll-KPIs ab, hat der Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen einen Maßnahmenplan zur Nachsteuerung vorzulegen. Bei fortgesetzter KPI-Verfehlung über zwei

aufeinanderfolgende Quartale ist die Auftraggeberin zur Minderung oder Kündigung nach § 23 berechtigt.

§11

Abnahme, Meilensteine und Mängelrechte

1. Werkvertragliche Deliverables bedürfen der formellen Abnahme durch die Auftraggeberin. Der Auftragnehmer fordert die Auftraggeberin unter Vorlage eines prüffähigen Abschlussprotokolls schriftlich zur Abnahme auf.
2. Die Auftraggeberin erklärt die Abnahme oder erhebt schriftlich Einwände innerhalb von vier Wochen nach Zugang des vollständigen Abschlussprotokolls. Erhebt die Auftraggeberin innerhalb dieser Frist keine Einwände, gilt die Abnahme als erteilt, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.
3. Die Abnahme kann von der Beseitigung wesentlicher Mängel abhängig gemacht werden. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme, sind jedoch in einem Mängelprotokoll festzuhalten und innerhalb einer von der Auftraggeberin gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen.
4. Mängelrechte:
 - (a) Der Auftragnehmer hat Mängel innerhalb einer von der Auftraggeberin gesetzten angemessenen Frist, in der Regel zwei Wochen, im Wege der Nacherfüllung zu beseitigen.
 - (b) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert der Auftragnehmer sie, ist die Auftraggeberin zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers, zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom betroffenen Leistungsteil berechtigt.
 - (c) Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.
 - (d) Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt 24 Monate ab Abnahme der jeweiligen Leistung.
5. Die Vergütung wird erst nach Abnahme und Vorlage einer prüffähigen Rechnung fällig. Ohne prüffähige Nachweise besteht kein Zahlungsanspruch.

§ 12

Mitwirkung der Auftraggeberin

1. Die Auftraggeberin unterstützt den Auftragnehmer im Rahmen des Erforderlichen, insbesondere durch:
 - (a) Bereitstellung der in Anlage 4 bezeichneten Inhalte und Materialien;
 - (b) Zugang zu ihren Räumlichkeiten für Veranstaltungen (insb. Investoren-Dinner, Expansion Day), wobei die Koordination vor Ort der Auftraggeberin obliegt;
 - (c) Benennung von Ansprechpersonen für die laufende Abstimmung;
 - (d) Teilnahme an den vereinbarten Abstimmungsterminen.
2. Die Auftraggeberin räumt dem Auftragnehmer für die Vertragslaufzeit einfache Nutzungsrechte an den bereitgestellten Materialien ein, soweit für die Vertragsdurchführung erforderlich.

3. Die Mitwirkung der Auftraggeberin begründet keine operative Veranstalterverantwortung und keine Haftung für die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen.

§ 13

Vergütung, Zahlungsplan, Kostenkontrolle

1. Für die Leistungen gemäß diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Vergütung des Auftragnehmers gemäß dem Finalen Angebotsblatt inklusive Preisblatt (Anlage 2). Bei der vereinbarten Vergütung handelt es sich um eine Bruttovergütung (inkl. der gesetzlicher Umsatzsteuer).
2. Die Vergütung ist jeweils nach Abnahme der betreffenden Leistung und Vorlage einer prüffähigen XRechnung fällig. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 20 Bankarbeitstagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung.
3. Rechnungen sind als XRechnung über die Rechnungseingangsplattform der Bundesdruckerei (OZG-RE) an die Auftraggeberin zu übermitteln. Die Leitweg-ID der Auftraggeberin lautet: 992-80102-38. Der Auftragnehmer registriert sich auf eigene Kosten unter <https://xrechnung-bdr.de>.
4. Für die Teilprogramme 1 bis 4 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) kann der Auftragnehmer frühestens acht Wochen vor Beginn des jeweiligen Programmdurchlaufs bzw. der Veranstaltung eine Abschlagszahlung in Höhe von 30 % der jeweiligen Jahresvergütung des betreffenden Teilprogramms beantragen. Die Abschlagszahlung wird mit der Schlusszahlung nach Abnahme verrechnet. Wird die Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht, ist die Abschlagszahlung unverzüglich zurückzuerstatten.
5. Sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen Kosten sind mit der Vergütung abgegolten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fremddienstleister, Raummiete, Technik, Catering, Referenten, Sicherheit, Versicherungen, Reise- und Übernachtungskosten, Software, Moderation, Video-/Fotoproduktion und sonstige Nebenkosten. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf gesonderte Erstattung von Aufwendungen, Kosten oder Zahlungen über die Vergütung hinaus.
6. Die Auftraggeberin ist berechtigt, durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt Einsicht in die relevanten Bücher und Unterlagen des Auftragnehmers zu nehmen, soweit dies zur Überprüfung der Angemessenheit der Vergütung, der Kostenkalkulation, ersparter Aufwendungen (insb. bei Online-/Hybrid-Durchführung) oder variabler Kostenbestandteile erforderlich ist.
7. Die Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte gemäß § 15 ist mit der Vergütung vollständig abgegolten.

§ 14

Datenschutz und Auftragsverarbeitung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vertrags sämtliche datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die DSGVO und das BDSG.

2. Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung der Auftraggeberin verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO ab (Anlage 5). Diese regelt insbesondere Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten, Kategorien betroffener Personen, Pflichten und Rechte der Auftraggeberin als Verantwortliche, dokumentierte Weisungen, technische und organisatorische Maßnahmen, Kontrollrechte sowie Rückgabe und Löschung nach Vertragsende.

Personenbezogene Daten sind ausschließlich innerhalb der EU/des EWR zu verarbeiten und zu speichern. Transfers in Drittstaaten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin und eines angemessenen Transfermechanismus.

3. Der Auftragnehmer unterstützt die Auftraggeberin bei der Erfüllung von Betroffenenrechten (Art. 15–22 DSGVO) und bei Datenschutz-Folgenabschätzungen.
4. Bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten informiert der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung, unter Angabe der Art der Verletzung, der betroffenen Datenkategorien und -mengen sowie der ergriffenen Gegenmaßnahmen.
5. Der Einsatz von Unterauftragsverarbeitern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer hat jedem Unterauftragsverarbeiter dieselben Datenschutz-, Informationssicherheits-, Löschungs-, Unterstützungs- und Kontrollpflichten aufzuerlegen, die für den Auftragnehmer gelten; bei Unterauftragsverarbeitern in Drittstaaten sind zusätzlich die Voraussetzungen von Kapitel V DSGVO einzuhalten.
6. Der Auftragnehmer richtet ein rechtskonformes Einwilligungsmanagement ein für Foto-/Video-/Marketingzwecke. Die Teilnahme am Programm darf nicht unangemessen von einer Einwilligung in Marketingmaßnahmen abhängig gemacht werden. Verweigert ein Teilnehmender die Marketingeinwilligung, darf dies keinen Ausschluss vom Programm begründen, sofern die Einwilligung in die für die Programmdurchführung erforderliche Datenverarbeitung erteilt wird.
7. Nach Vertragsende gibt der Auftragnehmer sämtliche personenbezogenen Daten einschließlich aller Kopien und Sicherungen nach Wahl der Auftraggeberin zurück oder löscht sie, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch seine Unterauftragsverarbeiter entsprechend verfahren, und bestätigt Rückgabe bzw. Löschung jeweils schriftlich und prüffähig binnen 21 Kalendertagen nach Vertragsende oder nach Aufforderung der Auftraggeberin.

§ 15

Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte und Marke

1. Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin mit Entstehung an sämtlichen im Rahmen der Leistungserbringung erstellten Arbeitsergebnissen — einschließlich Konzepte, Texte, Grafiken, Designs, Videos, Fotos, Präsentationen, Dokumentationen, Software, Datenbanken, Plattforminhalte, Datenstrukturen, Schulungsunterlagen, Kommunikationsmaterialien und sonstiger Materialien — das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese in allen bekannten Nutzungsarten zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten, zu digitalisieren, öffentlich zugänglich

zu machen und Dritten Unterlizenzen einzuräumen (§ 31 UrhG). Rechte für unbekannte Nutzungsarten werden nur eingeräumt, soweit die hierfür jeweils geltenden gesetzlichen Form- und Vergütungsanforderungen, insbesondere § 31a UrhG, wirksam erfüllt sind.

2. Die Rechteeinräumung erstreckt sich auf sämtliche urheber- und leistungsschutzrechtliche Nutzungsrechte. Das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung ist eingeschlossen. Auf das Recht zur Namensnennung wird, soweit gesetzlich zulässig, verzichtet.
3. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er über sämtliche zur Rechteeinräumung erforderlichen Rechte verfügt, insbesondere Rechte an Drittmaterialien, Open-Source-Komponenten und Fremdlizenzen. Der Auftragnehmer legt der Auftraggeberin auf Verlangen eine Dokumentation der Rechtekette vor.
4. Drittmaterialien und Open-Source-Komponenten darf der Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin einsetzen. Lizenzbedingungen, die die Nutzungsrechte der Auftraggeberin einschränken (insbesondere Copyleft-Lizenzen), sind unzulässig.
5. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Rechte der Teilnehmenden an deren eigenem geistigen Eigentum (insbesondere Pitch-Decks, Geschäftsmodelle, Prototypen) gewahrt bleiben. Soweit Teilnehmende Materialien dem Auftragnehmer überlassen und eine Weitergabe an die Auftraggeberin zu Dokumentations-, Auswertungs- oder Kommunikationszwecken erforderlich oder vorgesehen ist, holt der Auftragnehmer vorab eine dokumentierte Einwilligung bzw. Rechteeinräumung in dem hierfür erforderlichen Umfang ein und wahrt die Vertraulichkeit der überlassenen Materialien.
6. Die Marke „Growth Alliance“ einschließlich aller zugehörigen Inhalte, Kommunikationsmittel, Veranstaltungsformate, Designs, Datenbestände und Programminhalte verbleibt ausschließlich bei der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer darf die Marke und im Rahmen des Auftrags entstandene Inhalte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zu Referenz- oder Eigenwerbezwecken nutzen.
7. An den im Rahmen der Plattform (TP 5) aufgebauten Datenbanken, Datenstrukturen und Teilnehmerdaten stehen der Auftraggeberin die ausschließlichen Datenbankherstellerrechte gemäß §§ 87a ff. UrhG zu.
8. Die Einräumung sämtlicher Rechte ist mit der Vergütung nach § 13 vollständig abgegolten.

§ 16

Vertraulichkeit und Geheimnisschutz

1. Vertrauliche Informationen der Auftraggeberin umfassen alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeberin, sämtliche für die Auftraggeberin oder die Growth Alliance geschaffenen Informationen, Dokumente, Materialien und Know-how, Vergabe-/Preis-/Dealflow-Daten sowie alle personenbezogenen Daten.

Vertrauliche Informationen des Auftragnehmers umfassen dessen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die Parteien stellen klar, dass für die Growth Alliance geschaffene Materialien ausschließlich Vertrauliche Informationen der Auftraggeberin sind.

Als Vertrauliche Informationen gelten nicht öffentlich bekannte, unabhängig erlangte und/oder freigegebene Informationen und Informationen, die einer gesetzlichen Offenlegungspflicht unterliegen.

2. Jede Partei verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei geheim zu halten, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und nur für die Vertragsdurchführung zu verwenden. Reverse Engineering ist untersagt.

Die Vertraulichkeitspflicht besteht während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Vertragsende fort.

3. Der Auftragnehmer hat Vertrauliche Informationen durch angemessene organisatorische, vertragliche und technische Maßnahmen im Sinne des GeschGehG zu schützen, insbesondere dokumentierte Zugriffsbeschränkungen, Zugangskontrollen, Need-to-know-Prinzip, Verschlüsselung, sichere Datenräume, Protokollierung und nachweisbare Vertraulichkeitsverpflichtungen der eingesetzten Personen.

Eine Weitergabe der Vertraulichen Informationen darf nur an Organe, Mitarbeiter, Berater und Subunternehmer, die einer gleichwertigen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, erfolgen. Die weitergebende Partei haftet für Verstöße dieser Personen.

Hat eine Partei den Verdacht einer unbefugten Offenlegung Vertraulicher Informationen oder erlangt von einer solchen unbefugten Offenlegung Kenntnis, so teilt sie dies der jeweils anderen Partei unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden, schriftlich mit.

4. Nach Vertragsende sind die Vertraulichen Informationen einer Partei der jeweils anderen Partei zurückzugeben oder auf Anweisung der jeweils anderen Partei zu löschen. Von der Rückgabe- bzw. Löschungspflicht sind solche Informationen ausgenommen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Die erfolgte Löschung Vertraulicher Informationen ist der jeweils anderen Partei schriftlich zu bestätigen.
5. Die Auftraggeberin darf über alle für sie geschaffenen Informationen frei verfügen.

§ 17

Compliance, Sanktionen und Vergabeintegrität

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Zusammenhang mit diesem Vertrag sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere Antikorruptions- und Bestechungsgesetze, Geldwäschegesetze, kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
2. Der Auftragnehmer beachtet sämtliche anwendbaren Sanktions- und Embargobestimmungen, insbesondere der EU und der USA. Insbesondere stellt er sicher, dass keine an der Leistungserbringung beteiligten Personen, Subunternehmer oder Lieferanten Sanktions- oder Embargobestimmungen unterliegen. Der Auftragnehmer bestätigt auf Verlangen der Auftraggeberin schriftlich die Einhaltung.
3. Der Auftragnehmer führt auf Verlangen der Auftraggeberin im Rahmen der Bewerbungsphasen angemessene KYC-Prüfungen der Teilnehmenden durch, insbesondere zur Feststellung der unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter.

4. Der Auftragnehmer gewährt der Auftraggeberin oder von ihr beauftragten Dritten auf angemessene Vorankündigung Zugang zu relevanten Unterlagen und Geschäftsräumen, soweit zur Überprüfung der Compliance-Pflichten erforderlich.
5. Der Auftragnehmer hat den als Anlage 6 beigefügten Verhaltenskodex der Auftraggeberin („Verhaltenskodex für von der Landwirtschaftlichen Rentenbank beauftragte Externe“) zu beachten und durch eingesetzte Subunternehmer unterzeichnen zu lassen. Auf Anforderung der Auftraggeberin wird der Auftragnehmer dieser jeweils eine Kopie der unterzeichneten Erklärung übermitteln. Des Weiteren beachtet der Auftragnehmer die Nachhaltigkeitsanforderungen der Rentenbank entsprechend dem als Anlage 7 beigefügten Dokument („Nachhaltigkeitsanforderungen bei Beschaffungen der Landwirtschaftliche Rentenbank“).
6. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Organe, Mitarbeiter, Berater und Subunternehmer die Bestimmungen dieses § 17 und des Verhaltenskodex der Auftraggeberin einhalten.

§ 18 Subunternehmer

1. Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Benennung und Zustimmung der Auftraggeberin.
2. Der Auftragnehmer haftet für das Handeln und Unterlassen seiner Subunternehmer wie für eigenes Handeln (§ 278 BGB).
3. Der Auftragnehmer überträgt auf Subunternehmer sämtliche vertraglichen Pflichten betreffend Datenschutz, Vertraulichkeit, IP, Compliance und Sanktionen.
4. Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Austausch eines Subunternehmers zu verlangen, sofern dieser gegen vertragliche Pflichten oder Sanktionsbestimmungen verstößt.

§ 19 Freistellung

1. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung, dem Accelerator-Programm oder einem Verstoß des Auftragnehmers gegen diesen Vertrag geltend gemacht werden, einschließlich:
 - (a) Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums;
 - (b) Datenschutzverstöße und daraus resultierende Bußgelder und Schadensersatzansprüche;
 - (c) Personenschäden bei Veranstaltungen;
 - (d) Verstöße gegen Sanktions-, Compliance- oder Vergabevorschriften.
2. Die Freistellung umfasst auch die erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung (Anwalts- und Gerichtskosten). Die Auftraggeberin informiert den Auftragnehmer unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche und stimmt die Verteidigung in angemessenem Umfang ab.

§ 20

Haftung

1. Die Parteien haften nach den gesetzlichen Vorschriften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
Bei leichter Fahrlässigkeit gilt:
 - (a) Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Auftragnehmer auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Auftraggeberin regelmäßig vertrauen darf; hierzu zählen insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung der Teilprogramme, die sichere und datenschutzkonforme Bereitstellung der Plattform, die Veranstalter- und Verkehrssicherungspflichten sowie die fristgerechte Herausgabe von Arbeitsergebnissen, Daten und Dokumentationen.
 - (b) Für Schäden aus der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Auftragnehmers bei einfacher Fahrlässigkeit auf den Gesamtbetrag der Nettojahresvergütung des betreffenden Laufzeitjahres beschränkt (Haftungs-Cap).
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht:
 - (a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
 - (b) bei Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit;
 - (c) bei Verletzung von Datenschutz-, Vertraulichkeits- oder IP-Pflichten;
 - (d) bei Verstößen gegen Sanktions- oder Compliance-Vorschriften;
 - (e) im Rahmen der Freistellungsverpflichtung nach § 19;
 - (f) bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Die Haftung der Auftraggeberin bei leichter Fahrlässigkeit ist auf Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, beschränkt. Unberührt bleibt die Haftung der Auftraggeberin bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit.
4. § 377 HGB ist ausgeschlossen.

§ 21

Versicherungen

1. Der Auftragnehmer unterhält während der gesamten Vertragslaufzeit einen ausreichenden Versicherungsschutz mit folgenden Mindestdeckungssummen:
 - (a) Veranstalterhaftpflicht inkl. Personen- und Sachschäden: 5.000.000 EUR je Versicherungsfall;
 - (b) Vermögensschäden: 500.000 EUR je Versicherungsfall;
 - (c) Cyber- und Datenschutzhaftpflichtversicherung: 2.000.000 EUR je Versicherungsfall;jeweils zweifach maximiert pro Versicherungsjahr.
2. Der Auftragnehmer legt der Auftraggeberin den Versicherungsnachweis innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluss und sodann jährlich unaufgefordert vor. Kommt er dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nach, ist die Auftraggeberin zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

§ 22

Laufzeit

1. Dieser Vertrag beginnt am 01.07.2027. Die Vertragslaufzeit beträgt vier Jahre. Jeder Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Vertragsbeginn wird als „Laufzeitjahr“ bezeichnet.
2. Die Auftraggeberin kann den Vertrag durch einseitige Erklärung einmal um bis zu zwölf Monate verlängern (Verlängerungsoption). Die Verlängerungsoption ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich auszuüben.

§ 23

Tariftreue und Mindestlohn

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Beschäftigten, die bei der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzt werden, für die Dauer der Mitwirkung an der Leistungsausführung mindestens das Entgelt zu zahlen, das
 - a) in einer auf Grundlage des § 5 BTTG erlassenen Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für die Erbringung der betreffenden Leistung verbindlich vorgegeben wird, oder
 - b) soweit eine solche Rechtsverordnung für die betreffende Leistung keine Anwendung findet, nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), einem nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG) für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, einem nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) erlassenen Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben wird.
2. Die Verpflichtung nach Ziffer 1 bezieht sich nicht auf Beschäftigte des Auftragnehmers, die im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,
 - a) seine ArbeitnehmerInnen anhand des in Anlage 8 beigefügten Vordrucks spätestens am 15. des auf den Tag der ersten Tätigkeit in Ausführung des Auftrags folgenden Monats in Textform darüber zu informieren, dass sie einen Anspruch auf die einschlägigen Arbeitsbedingungen haben;
 - b) der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Nachunternehmer sowie von ihm oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher die von ihnen jeweils eingesetzten ArbeitnehmerInnen nach Maßgabe des vorherigen Absatzes informiert werden und
 - c) tarifliche Entgelterhöhungen, die während der Vertragslaufzeit in Kraft treten, unverzüglich an seine ArbeitnehmerInnen weiterzugeben.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anforderung innerhalb von 14 Kalendertagen die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 23 Abs. 1 bis 3 nachzuweisen. Als Nachweise kommen insbesondere in Betracht:
 - a) anonymisierte Entgeltabrechnungen der bei der Leistungsausführung eingesetzten Beschäftigten,
 - b) Arbeitsverträge (in anonymisierter Form),
 - c) Stundenzettel und Arbeitszeitaufzeichnungen (in anonymisierter Form),
 - d) Bescheinigungen von Sozialkassen (in anonymisierter Form),
 - e) ein Zertifikat gemäß § 10 BTTG.

5. Die Nachweispflichten bestehen während der gesamten Vertragslaufzeit sowie für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
6. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Ziffer zu überprüfen und zu diesem Zweck – auch unangekündigt – z.B. Einsicht in die in § 23 Abs. 4 genannten Unterlagen zu nehmen. Der Auftragnehmer hat die Kontrollen zu dulden und den Auftraggeber bei der Durchführung zu unterstützen.
7. Das Kontrollrecht erstreckt sich auf sämtliche Beschäftigte, die bei der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzt werden.
8. Die Kontrollrechte des Auftraggebers nach dieser Bestimmung bestehen unbeschadet der Prüfrechte des Auftraggebers nach dem Vertrag. Die Kontrollrechte der Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 BTTG bleiben unberührt.
9. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen und die damit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten hinzuweisen.
10. Festgestellte Verstöße gegen Tariftreuepflichten sind vom Auftraggeber der Prüfstelle Bundestariftreue gemäß § 8 BTTG zu melden.
11. Für jeden schuldhaften Verstoß des Verleihers gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer hat der Auftragnehmer eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 BTTG festgestellt hat.
12. Die Vertragsstrafe beträgt je Einzelverstoß höchstens 11. Bei mehreren Verstößen ist die Vertragsstrafe insgesamt auf 10 % des Nettowertes aus dem Vertragswertes des Einzelauftrags begrenzt.
13. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
14. Das Recht des Auftraggebers, Vertragsstrafen nach dem Vertrag geltend zu machen, bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

§ 24

Kündigung, Rücktritt und Vertragsanpassung

1. Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - (a) Insolvenz oder Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Masse;
 - (b) wesentlicher Vertragsverletzung trotz schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung;
 - (c) Verstoß gegen Compliance-, Sanktions-, Datenschutz- oder IP-Pflichten;
 - (d) Wechsel des Schlüsselpersonals ohne Zustimmung der Auftraggeberin;
 - (e) Wiederholter Verstoß gegen die in der Leistungsbeschreibung definierten Vertrags- und Leistungspflichten über zwei aufeinanderfolgende Quartale gemäß § 10 Abs. 4;
 - (f) Kontrollwechsel beim Auftragnehmer (Change of Control);

- (g) Verlust der zur Leistungserbringung erforderlichen Eignung, Zulassung oder Genehmigung.
2. Die Auftraggeberin kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals kündigen (ordentliche Kündigung). In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf die Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung vertragsgemäß erbrachten und abgenommenen Leistungen.
 3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen für nicht erbrachte Leistungen sind im Kündigungsfall unverzüglich zurückzuerstatten.
 4. Änderungswünsche beider Parteien bezüglich des Leistungsumfangs sind schriftlich mit Begründung, Auswirkungsanalyse (Kosten, Zeitplan, Qualität) und Vergütungsfolgen der jeweils anderen Partei vorzulegen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

§ 25

Exit, Herausgabe und Transition

1. Bei Vertragsbeendigung — gleich aus welchem Grund — ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftraggeberin oder einen von ihr benannten Nachfolger für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Wirksamwerden der Beendigung bei der Übergabe und dem Übergang der Leistungen zu unterstützen (Transition-Unterstützung). Die Transition-Unterstützung ist mit der laufenden Vergütung abgegolten.
2. Der Auftragnehmer gibt sämtliche Arbeitsergebnisse, Materialien, Daten, Unterlagen, Zugangsdaten, Plattforminhalte, Datenbanken, Datenstrukturen und Teilnehmerdaten vollständig an die Auftraggeberin heraus. Die Herausgabe erfolgt in gängigen, bearbeitbaren Formaten.

§ 26

Audit

1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung (mindestens zehn Bankarbeitstage) und während üblicher Geschäftszeiten die Einhaltung der vertraglichen Pflichten, insbesondere der Datenschutz-, Compliance-, Geheimhaltungs- und Vergütungsbestimmungen, durch eigene Mitarbeiter oder beauftragte Dritte (Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) zu prüfen.
2. Der Auftragnehmer gewährt den erforderlichen Zugang und stellt die angeforderten Unterlagen zur Verfügung. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Subunternehmer zu gleichwertigen Auditrechten zugunsten der Auftraggeberin.

§ 27

Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel. Gesetzliche Schriftformerfordernisse, insbesondere für die Einräumung von Rechten an unbekannten Nutzungsarten, bleiben unberührt. Die elektronische Rechnungsstellung per XRechnung genügt dem Textformerfordernis.
3. Der Auftragnehmer darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten.
4. Während der Vertragslaufzeit unterlässt der Auftragnehmer Handlungen, die geeignet sind, die Interessen der Auftraggeberin zu beeinträchtigen oder den Anschein eines Interessenkonflikts zu erwecken. Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot wird nicht vereinbart.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
- Anlage 2: Finales Angebotsblatt des Auftragnehmers inklusive Preisblatt
- Anlage 3: Konzept des Auftragnehmers
- Anlage 4: Von der Auftraggeberin bereitgestellte Materialien
- Anlage 5: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO
- Anlage 6: Verhaltenskodex für beauftragte Externe
- Anlage 7: Nachhaltigkeitsanforderungen bei Beschaffungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank
- Anlage 8: Muster über die Mitteilung des BTG

Frankfurt am Main, den [Datum]

Für die Auftraggeberin
Landwirtschaftliche Rentenbank

Für den Auftragnehmer
[Firma]